Technische Anschlussbedingungen (TAB) an das Gas-Niederdrucknetz der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH

- im folgenden „Stadtwerke“ genannt -

1. Allgemeines

1.1 Diese TAB sollen Installationsunternehmen, Planungsbüros etc. Hilfsmittel bei Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke sein. Sie entbinden die Unternehmen nicht ihrer Eigenverantwortung.

Grundlage bilden die Technischen Regeln für Gasinstallation, die darin aufgeführten Normen, sonstige einschlägige Bestimmungen des DVGW und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in ihrer jeweilig aktuellen Fassung.

Des weiteren sind alle für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, wie z.B. die Hessische Bauordnung und die Feuerungsverordnung (FeuVO) zu beachten.

1.2 Alle Arbeiten an Gasanlagen in Gebäuden und an Grundstücken dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im gültigen Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragen sind.

Auswärtige Installationsunternehmen haben eine gültige Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis ihres zuständigen Gasversorgungsunternehmens nachzuweisen.

2. Anmeldeverfahren und Zuständigkeit

2.1 Das bei den Stadtwerken erhältliche Formular „Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage und Versorgung mit Erdgas“ ist vor Arbeitsbeginn gem. der Technischen Regeln für Gasinstallation in der aktuellen Fassung für folgende Maßnahmen einzureichen:

- Erstmalige Inbetriebsetzung von Gasanlagen
- Änderung oder Erweiterung von Gasanlagen
- Wiederinbetriebnahme stillgelegter Gasanlagen

2.2 Die Gebrauchsfähigkeit des Aufstellungsraumes und der Abgasanlage ist vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu besprechen und durch Stempel und Unterschrift auf dem Antrag genehmigen zu lassen.

2.3 Das Öffnen gesperrter Gaszähler oder Gaszähleranschlussplatten ist nicht gestattet; es sei denn, es wird hierüber eine besondere Vereinbarung schriftlich zwischen Netzbetrieb und Anschlussnehmer geschlossen.

3. Installationshinweise

3.1 Sämtliche Gaszähler sind in der Regel in einem Hausanschlussraum unterzubringen.

3.2 Für Zähler G 4, G 6 und G 16 sind Einrohranschlussstücke mit Kugelhahn, Wandhalterung und Prüföffnung in den Größen R 1“ oder 1 ½“ einzubauen. Für Zähler G 25 ist eine Zweistutzenanschlussplatte mit Kugelhahn und Prüföffnung in der Größe R 2“ zu montieren.

Die maximale Montagehöhe beträgt 1,70 m Unterkante Zähleranschlussplatte.

Zähler G 40 und größer müssen auf Winkelkonsolen geständert und durch einen Kompensator mit der Rohrleitung verbunden werden.

Hier sollte die Montagehöhe 1,30 m nicht überschreiten.

3.3 Bei Neuanlagen ist der Gasströmungswächter unmittelbar hinter dem Gasdruckregler einzubauen.

Bei Mehrfamilienhäusern mit Mehrfachzähleranlagen kommt zusätzlich, direkt vor jedem Gaszähler, ein Gasströmungswächter zum Einsatz.

Bei Anlagenerweiterung (zusätzliche Gaszählerstellung) ist nur die neue Anlage mit einem Gasströmungswächter auszustatten.

Bei der Auswahl des Gasströmungswächters ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Anschlusswertes bzw. des Summenvolumenstroms die Nennbelastung des Gasgerätes zu berücksichtigen ist.

Bei Kombigeräten ist die Warmwasserbelastung und nicht die Heizbelastung einzubeziehen.

Als Umrechnungsfaktor ist von Nennbelastung in kW auf Anschlusswert bzw. Summenvolumenstrom in m³/h der tatsächliche Betriebsheizwert Hu,b bei den Stadtwerken zu erfragen und in die Berechnung einzubeziehen.

3.4 Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke steht Erdgas der Gruppe „H“ (E) mit folgenden Anhaltswerten zur Verfügung.

Betriebsheizwert (Mittelwert)	(Hu,b)	Hi,b	-	10,000	kWh/m³
Brennwert	(Ho,n)	Hs,n	-	11,130	kWh/m³
Heizwert	(Hu,n)	Hi,n	-	10,050	kWh/m³
Wobbeindex (errechnet)	(Wo,n)	Ws,n	-	14,713	kWh/m³
relative Dichte (errechnet) (siehe Arbeitsblatt G 260)		d (Luft = 1)	-	0,5723	

4. Prüfen von Leitungsanlagen

4.1 Die Prüfung von Leitungsanlagen ist gem. der Technischen Regeln für Gasinstallation in der aktuellen Fassung durchzuführen.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Zählersetzungen erfolgen durch den Kundendienst der Stadtwerke nur im Beisein des vom Kunden zur Errichtung der Kundenanlage beauftragten Installateurunternehmens, welches die Voraussetzung nach Punkt 1.2 dieser TAB erfüllen muss.

5.2 Zur Erhöhung der Manipulationssicherheit wird auf ein Prüf-T-Stück mit Stopfen (hinter dem Gasdruckregler) verzichtet.